

# Häuserreglement Naturfreunde Schweiz 2023

## Inhalt

Art. 1	Einführung .....	2
Art. 2	Aufgaben und Kompetenzen NFS .....	3
Art. 3	Erwerb und Veräusserung von Naturfreundehäusern .....	4
Art. 4	Bau und Unterhalt .....	5
Art. 5	Finanzierung .....	7
Art. 6	Schlussbestimmungen .....	7

## Art. 1 Einführung

- |                          |     |   |
|--------------------------|-----|---|
| Grundsätze               | 1.1 | <p>1.1.1 Der Landesverband Naturfreunde Schweiz (NFS) betrachtet die Naturfreundehäuser (NFH) auf allen Stufen als einen wesentlichen Pfeiler seiner Organisation zur Erreichung des Verbandszwecks. Die Naturfreunde betreiben und unterhalten ihre NFH als wichtige Infrastruktur im Sinne eines nachhaltigen touristischen Angebots.</p> <p>1.1.2 Die NFH sind Oasen und Orte mit dem Ziel, nachhaltige Beziehungen unter den Menschen jeglichen Geschlechts, Alters, sozialer Herkunft sowie politischer und religiöser Einstellung zu pflegen. Durch die NFH fördern wir zwischenmenschliche Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt. Die NFH stehen allen offen.</p> <p>1.1.3 Der Betrieb und die Bewirtschaftung der NFH orientieren sich am Leitbild/Programm der NFS sowie am Häuser-Leitbild. Die NFH sind der Nachhaltigkeit verpflichtet.</p>  |
| Finanzierung Häuserwesen | 1.2 | <p>1.2.1 Die Erhaltung und Weiterentwicklung der NFH und die Unterstützung der Sektionen oder anderer Trägerschaften der NFH wird durch ein Solidaritätssystem unterstützt. Sektionen ohne Häuser beteiligen sich an den Naturfreundehäusern mit Arbeitsleistungen oder finanziellen Beiträgen.</p> <p>1.2.2 Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der NFH und die Unterstützung der Trägerschaften durch den Landesverband wird ein Betrag ins ordentliche Budget aufgenommen.</p> <p>1.2.3 Die NFH Trägerschaften leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag pro Haus gemäss der Anzahl ihrer verzeichneten Logiernächte pro Jahr. Diese Häuserbeiträge fliessen vollumfänglich in den Häuserfonds. Dabei gilt folgende Abstufung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Häuser mit bis zu 1000 Logiernächten pro Jahr bezahlen einen Beitrag von CHF 150.-</li> <li>• Häuser mit 1000–2500 Logiernächten pro Jahr bezahlen CHF 250.-</li> <li>• Häuser mit über 2500 Logiernächten pro Jahr bezahlen CHF 500.-</li> </ul> <p>Es gilt die Selbstdeklaration.</p> <p>1.2.4 Die NFS führen einen Häuserfonds für Investitionshilfen an die Erhaltung und den Ausbau des NFH-Netzes sowie für Projekte zur Entwicklung des NFS Häuserwesens. Die Verwendung der Mittel unterliegt einem Fondsreglement, das von der DV NFH+CH der Naturfreunde Schweiz erlassen wird.</p> |

Geltungsbereich und Zweck des Reglements	1.3	1.3.1	Das vorliegende Reglement definiert auf der Grundlage von Leitbild und Statuten NFS die grundsätzliche Ausrichtung im Häuserwesen der NFS in Bezug auf Häuserbestand, Betrieb, Finanzierung und Vermarktung der Häuserleistungen. Es hat zum Ziel, das Netz von Naturfreundehäusern in der Schweiz als Rückgrat der NF-Bewegung bestmöglich zu erhalten und weiterzuentwickeln.
		1.3.2	Dieses Reglement umfasst die Bestimmungen für alle häuserbetreibenden Teilorganisationen. Es bildet ebenfalls Grundlage für die Förderung des verbandsweiten Häuserwesens durch den Landesverband NFS.
		1.3.3	Die Verantwortung für Betrieb und Erhalt jedes einzelnen NF-Hauses verbleibt bei dessen Trägerschaft.
Zuständigkeit	1.4	1.4.1	Zuständig für Erlass und Änderung des Häuserreglements ist gemäss NFS-Statuten die Delegiertenversammlung NFH+CH.

## **Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen NFS**

Vorstand und Geschäftsstelle	2.1	2.1.1	Die Delegiertenversammlung NFH+CH wählt bis zu zwei Mitglieder in den Vorstand von NFS (Art. 9.3.1 der Statuten NFS). Sie stellt die personelle und fachliche Besetzung der Aufgaben geeignet sicher.
		2.1.2	Diese Vorstandsmitglieder vertreten die Anforderungen und Bedürfnisse des Häuserwesens im NFS-Vorstand und informieren über wichtige Entwicklungen im Häuserwesen. Der gesamte Vorstand NFS sorgt dafür, dass das Häuserwesen in allen relevanten Arbeiten des Vorstands berücksichtigt wird und Synergien zu anderen Bereichen genutzt werden.
		2.1.3	Die Geschäftsstelle steht den Trägerschaften, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und Erhalt ihres Hauses fachliche Hilfe anfordern, beratend zur Verfügung. Sie fördert mit dem Vorstand NFS die Koordination mit den übrigen NFH und Trägerschaften und vermittelt bei Bedarf Experten.
Förderung und Festigung Häuser-Netzwerk	2.2		Der Vorstand NFS und die Geschäftsstelle fördern den Erhalt, die Festigung und die Weiterentwicklung des Netzes von Naturfreundehäusern, insbesondere, aber nicht ausschliesslich durch:
		2.2.1	Unterstützung im Bereich der Vermarktung des Angebots der NFH per Internetseiten, Werbung und Vermittlung.
		2.2.2	Förderung der Zusammenarbeit zwischen den NFH und mit geeigneten Partnerorganisationen, namentlich mit den Mitgliedsverbänden der Naturfreunde Internationalen NFI.
		2.2.3	Unterstützung bei der Rekrutierung oder Vermittlung für die personelle Besetzung von Hausverwaltungen.

- 2.2.4 Förderung der Aus- und Weiterbildung der Häuserfunktionärinnen und -funktionäre einschliesslich Gastgebernde.
- 2.2.5 Unterstützung bei betriebswirtschaftlicher Analyse sowie Beratung für Betrieb, Wirtschaftlichkeit, Versicherungswesen, Rechnungswesen, mittel- und langfristige Planung.
- 2.2.6 Unterstützung und Beratung zu Unterhalt, Sanierung, Umbau, Bau-Finanzierung, Mietrecht, Baurecht und Nachhaltigkeit sowie Suche nach geeignetem Fachpersonal.

### Art. 3 Erwerb und Veräusserung von Naturfreundehäusern

- |   |     |  |
|---|-----|--|
| Verantwortung der Trägerschaften              | 3.1 | <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1.1 Jeder Trägerschaft steht es frei, Häuser nach eigenem Ermessen zu erwerben, zu bauen, zu mieten, zu pachten und zu betreiben, zu vermieten, zu verpachten als auch in Absprache mit dem Vorstand NFS Häuser zu veräussern.</li> <li>3.1.2 Jeder Trägerschaft steht es frei, Häuser nach eigenem Ermessen zu erwerben, zu bauen, zu mieten, zu pachten und zu betreiben, zu vermieten, zu verpachten als auch in Absprache mit dem Vorstand NFS Häuser zu veräussern.</li> </ul>   |
| Erhalt als Grundsatz - Veräusserung im Dialog | 3.2 | <ul style="list-style-type: none"> <li>3.2.1 Alle NFH sollen grundsätzlich erhalten bleiben solange sie finanziell, betrieblich und baulich tragbar sind.</li> <li>3.2.2 Sobald die Trägerschaft beabsichtigt (erste Gespräche in Sektion oder Vorstand) ihr Haus zu veräussern, unterbreitet sie ihre Absicht dem Vorstand NFS, der im Dialog mit der Trägerschaft den Veräusserungsweg oder Alternativen dazu erarbeitet (insbesondere die Erweiterung der Trägerschaft, die Übernahme durch andere Sektionen oder NF-Teilorganisationen, Reinvestition in ein anderes NF-Haus). Die Resultate aus diesem Dialog werden in einer Vereinbarung zwischen der Trägerschaft und dem Landesverband festgehalten. Solche Absichten erfolgen unter Beachtung des «Leitfaden Veräusserung NFH».</li> </ul> |
| Vereinbarung bei Veräusserung                 | 3.3 | <ul style="list-style-type: none"> <li>3.3.1 Die Vereinbarung bei einer Veräusserung an Dritte orientiert sich am Grundsatz Werterhaltung zugunsten der Naturfreundehäuser Schweiz. Sie regelt, nach Zuweisung eines Anteils am Nettoerlös an die Trägerschaft die konkrete Verwendung des verbleibenden Betrags innerhalb der Naturfreunde Schweiz.</li> <li>3.3.2 Kommt keine Vereinbarung zu Stande, entscheidet die Trägerschaft abschliessend an einer Generalversammlung, zu der sie eine Vertretung des Vorstandes NFS einlädt und anhört.</li> </ul>   |

- 3.3.3 In jedem Fall tritt die Trägerschaft mindestens 50% des Nettoerlöses, d.h. Verkaufserlös abzüglich der mit dem Haus und dem Verkauf zusammenhängenden Verbindlichkeiten, dem Häuserfonds ab.
- 3.3.4 Diesbezügliche Beschlüsse von Generalversammlungen der Trägerschaften sind nichtig, wenn mit der Einladung zur Generalversammlung nicht gleichzeitig der Vorstand NFS eingeladen wird.

- |                           |     |       |  |
|---------------------------|-----|-------|--|
| Garantie der Zweckbindung | 3.4 | 3.4.1 | Der für das NFH-Netz reservierte Betrag wird in jedem Fall der Verwaltung des NFS Häuserfonds übergeben.   |
|                           |     | 3.4.2 | Zweckgebundene Übergaben werden durch die Fondsverwaltung eingehalten. Die zweckgebundene Nutzung orientiert sich an den Vergabekriterien des NFS Häuserfonds. |

## Art. 4 Bau und Unterhalt

- |                |     |       |   |
|----------------|-----|-------|---|
| Grundsätze     | 4.1 | 4.1.1 | Das Angebot der NFH reicht auf der Basis des NFS-Leitbildes / Häuser-Leitbild vom einfachen unbewarteten / teilbewarteten Selbstversorgerhaus bis zur ganzjährig bewarteten Herberge mit Pensionsabgabe und Aktivitätenangebot.   |
|                |     | 4.1.2 | NFH haben trotz eigenverantwortlichem Betrieb durch die Trägerschaften einen gemeinsamen Namen und einen entsprechenden Ruf. Die Trägerschaften betreiben und unterhalten deshalb ihre Häuser in Bezug auf Erscheinung, Zustand und Betrieb gästeeorientiert und als Teil des NFH-Netzes.   |
| Übernachtungen | 4.2 | 4.2.1 | Die Reservationsstelle ist die Visitenkarte des NF-Hauses. Sie vereinbart mit dem Gast verbindliche Reservationen. Für nicht rechtzeitig annullierte Plätze kann eine Entschädigung beim Besteller eingefordert werden. Dies setzt entsprechende Hinweise beim Reservationsvertrag voraus. Reservationen können durch Anzahlungen gesichert werden. Reservationsanfragen werden grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beantwortet. |
| Bewartung      | 4.3 | 4.3.1 | Der Landesverband fördert die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Gastgebenden/Hauswart:innen der NFH.  |
|                |     | 4.3.2 | Die Verantwortung für den Betrieb des NF-Hauses verbleibt jederzeit bei der Trägerschaft.   |
| Preispolitik   | 4.4 | 4.4.1 | Die Übernachtungspreise unterteilen sich in Preise für Mitglieder (NFS, NFI, Mitglieder von Organisationen mit Gegenrecht) und Nichtmitglieder.   |

- 4.4.2 Innerhalb dieser Kategorien sind die Trägerschaften frei in der Gestaltung ihrer Übernachtungspreise. Mitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Preisreduktion. 0 bis 3-Jährige übernachten kostenlos.
- 4.4.3 Der Landesverband fördert die Mitgliederwerbung in den NFH.
- Versicherungen 4.5 4.5.1 Die Trägerschaften schliessen die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen ab:
- Gebäudeversicherung für Elementar-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert
  - Mobiliarversicherung für Elementar-, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert
  - Unfallversicherungen nach UVG bei angestellten Mitarbeitenden
  - Zusätzlich empfohlen werden:
    - Haftpflichtversicherung des Eigentümers, Betreibers und der Organe gegenüber Dritten.
    - Unfallversicherung mit subsidiärem Schutz für freiwillige Mitarbeitende (Mitglieder).
    - Krankentaggeldversicherung bei angestelltem Personal
- 4.5.2 NFS unterstützt die Trägerschaften durch Abschluss geeigneter Kollektivversicherungen.
- Bau und Unterhalt 4.6 4.6.1 Für Bau und Unterhalt der NFH sind ausschliesslich deren Trägerschaften verantwortlich und zuständig.
- 4.6.2 Nebst Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Brandschutz, Gewässerschutz usw.) sollen bei baulichen Investitionen sowie im Betrieb des Hauses, wenn immer möglich, Massnahmen zum nachhaltigen Klimaschutz und Betrieb getroffen werden.
- 4.6.3 NFS steht zur Beratung und zur Schaffung kompetenter Kontakte zur Verfügung, einschliesslich bei Bedarf an finanzieller Unterstützung.
- Rechnungswesen 4.7 4.7.1 Die Rechnungsführung der Häuser erfolgt nach Möglichkeit nach dem einheitlichen Kontenplan für NFH, der auf Grösse und Umsatz des NF-Hauses angepasst werden kann. Die Buchhaltung muss eine getrennte finanzielle Darstellung der Trägerschaft und NFH ermöglichen.
- 4.7.2 Erträge aus Betrieb, Bewartung oder Pacht sollen zweckgebunden für Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung des NF-Hauses eingesetzt werden.
- 4.7.3 Die Jahresrechnung des NF-Hauses wird durch die Kontrollstelle der Trägerschaft geprüft.
- 4.7.4 Der Landesverband stellt geeignete Hilfsmittel für die Buchhaltung zur Verfügung.

- |           |     |       |  |
|-----------|-----|-------|--|
| Marketing | 4.8 | 4.8.1 | NFS fördert und unterhält ein Gesamtkonzept hinsichtlich Häuser-Marketing und -Kommunikation. Dieses bettet sich in die generelle Marketing- und Kommunikationsstrategie der NFS ein.                                  |
|           |     | 4.8.2 | Das Basismarketing für alle NFH nimmt der Landesverband wahr. Zur besseren Positionierung der NFH im touristischen Angebot der Schweiz werden Partnerschaften mit öffentlichen und privaten Körperschaften angestrebt. |
|           |     | 4.8.3 | Die Trägerschaften der NFH unterstützen Marketingvorhaben lokal durch eigene Marketingmassnahmen. Sie können sich für einzelne Massnahmen zusammenschliessen.  |

## Art. 5 Finanzierung

- |             |     |  |   |
|-------------|-----|--|---|
| Quellen     | 5.1 | Der Vorstand der NFS stellt die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 sicher:                       |   |
|             |     | 5.1.1  | durch angemessene Beiträge im ordentlichen Budget   |
|             |     | 5.1.2  | durch Erheben von zweckbestimmten Beiträgen, vorbehältlich der Genehmigung durch die DV NFH+CH  |
|             |     | 5.1.3  | durch angemessene, mindestens Kosten deckende Preise eines spezifischen Leistungsangebots an einzelne NFH   |
|             |     | 5.1.4  | durch vereinnahmte Zinsen auf gewährten Darlehen  |
|             |     | 5.1.5  | durch Legate, Schenkungen und Sponsorenbeiträge   |
|             |     | 5.1.6  | durch den Häuserfonds   |
|             |     | 5.1.7  | durch ein Solidaritätssystem, das versucht, den unterschiedlichen Aufwand, den Häuser besitzende Trägerschaften und nicht Häuser besitzende Sektionen leisten, (möglichst) auszugleichen. |
| Bauvorhaben | 5.2 | Die Finanzierung von Bauvorhaben und ähnlichen Investitionen obliegt grundsätzlich den Trägerschaften. |   |

## Art. 6 Schlussbestimmungen

- |                |     |  |
|----------------|-----|--|
| Inkraftsetzung | 6.1 | Das vorliegende Häuserreglement wurde von der DV am 03.06.2023 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Häuserreglemente. |
|----------------|-----|--|

Lachen, 03.06.2023

Naturfreunde Schweiz

**Madeleine Meier**  
Co-Präsidentin

**Sebastian Jaquiéry**  
Co-Präsident